

welche eine Ungleichheit darin finden, daß ein Grundstück von 4000 Thlr. und ein anderes von 40,000 Thlr. denselben Beitrag zu geben hätte, gesagt, diese Ungleichheit ließe sich heben. Ich bedauere, daß sie nicht gehoben werden kann. Alle Besprechungen über diesen Gegenstand haben mir den Anschein von Jeremiaden. So wie wir dem Beschlusse der Majorität nicht beitreten, so fällt das ganze Gesetz. Wollte man annehmen, man könnte die §. herausnehmen, da würde auch nichts gewonnen, wir befänden uns jedenfalls im Nachtheile, und daher ist nur zu wünschen, daß der Majorität beigetreten wird, obgleich die Ungleichheit bleiben wird, die immer in der Welt bleiben wird, wenn man sich auch bestrebt, Gleichheit herzustellen; es werden sich zu aller Zeit Widersprüche ergeben.

Abg. Zische: Auch ich mag nicht leugnen, daß ich mich verlegt fühle, daß die Rittergutsbesitzer auch hier wieder etwas Appartees haben wollen und es fällt mir schwer, mich dem Deputationsgutachten der Majorität anzuschließen; ich thue es aber dennoch, weil im Gutachten der Minorität an die Spitze gestellt ist, es solle der Vereinigung überlassen werden. Davor fürchte ich mich, das wird auf jeden Fall zu Streitigkeiten Veranlassung geben, Prozesse hervorrufen mit den Rittergutsbesitzern, die mehr kosten als die Beiträge betragen hätten. Ich bin kein Freund des Optimismus; ich weise nicht gern das minder Bessere zurück, weil ich das Beste nicht haben kann, und ich glaube, in diesem Falle sind wir. Wollen wir der ersten Kammer nicht beistimmen, so wird es bei dem Alten bleiben. Die bisher bestandene Ungleichheit in der Armenversorgung überhaupt wird fortbestehen, das Gesetz wird nicht in das Leben treten, und die alten Uebelstände werden bleiben. Es werden die Rittergutsbesitzer nichts geben, während wir, wenn das Gutachten der Majorität angenommen wird, doch wenigstens — 4 Gr. — pr. 1000 Thlr. bekommen. Es wird dies wenigstens einiger Zuwachs sein. Ich wünsche nicht, daß Prozesse und Ungleichheiten hervorgerufen werden, und ich werde mich daher dem Majoritätsgutachten anschließen. Etwas aber muß ich doch widerlegen, was der Abg. v. Thielau gesagt hat. Er hat gesagt, daß Grundstücke, die einen Werth von mehreren Tausenden hätten, für eben so viel Hunderte verschrieben würden. Das kann bei manchen Gutsherren der Fall sein, andere treiben es aber so auf die Spitze, daß, wenn ein Vater beabsichtigt, das Grundstück zu einem leichtern Preise seinem Sohne zu überlassen, es nicht genehmigt wird und dasselbe nach der Taxe verkauft werden muß.

Abg. Thielau: Zuerst weiß der Abg. recht gut, daß unter hundert nur ein einziger Fall vorkommen kann, wo wegen Laudemien ein solcher Proceß gewonnen worden ist. Es müßte das Gut auf eine solche Weise verkauft sein, daß ein enormes Mißverhältniß zum Kaufpreise stattfände, sonst wird ein solcher Proceß sicher verloren; es ist ein Factum, ich könnte es durch viele Fälle bestätigen, daß diese Grundstücke weit niedriger verkauft werden und ich wiederhole, daß man sich sehr hüten müsse, es den Bauergutsbesitzern zu überlassen, weil es eine Abgabe ist, die auf dem Grundbesitze ruht.

Abg. Zische: Ich kann dem Abg. nur sehr dankbar sein für diese Erklärung, es wird mit Freuden in unserer Provinz vernommen werden.

Abg. D. v. Mayer: Es kann kein Rittergutsbesitzer prä-tendiren, daß ein höherer Preis ihm verlehnt werde, als der wirkliche Kaufpreis. Es ist durch das Oberappellationsgericht dies schon mehrmals entschieden worden und wenn das Gegentheil dennoch vorgekommen ist, so beruht es entweder auf der Bestimmung des Kaufcontractes oder sonstigen besonderen Rechtsverhältnissen oder auf einem Irrthume. Es kann aber eine Erhöhung des Kaufpreises zum Behufe der Verlehnwaarung allerdings jederzeit stattfinden, wenn es erwiesen ist, daß der Kaufpreis falsch angegeben worden, aber außerdem nach allgemeinen Rechten nicht.

Königl. Commissar D. Merbach: Wenn die bäuerlichen Abgg., welche gesprochen haben, vorzüglich dadurch beunruhigt zu werden scheinen, daß sie wahrscheinlich glauben, wenn in bäuerlichen Gemeinden und Heimathsbezirken vermöge Herkommens oder früherer Vereinigung ein Beitrag festgesetzt worden ist, welcher den nunmehrigen Beitrag der Rittergüter, welcher jetzt in Frage steht, übersteigt und die Gemeinden durch das Gesetz gezwungen werden, die früher festgestellten Beiträge unverändert beizubehalten, und also hierdurch eine Ungleichheit für die Zukunft perennirt werde, so habe ich in dieser Beziehung von Seiten der Regierung zu erklären, daß es schon im Gesetzentwurfe liegt, wie jede Gemeinde oder Heimathsbezirk eine solche frühere Vereinigung auch in der Art abändern könne, und nicht werde gehindert werden, den frühern Beitrag durch eine anderweite neuere Uebereinkunft herabzusetzen. Es wird keinem Heimathsbezirk verwehrt sein, daß sie die üblichen Beiträge bei Käufen und dergleichen auch auf 4 Gr von Tausend Thalern herabsetzen, um sich mit den Rittergütern gleich zu stellen. Es kann das ohne Weitläufigkeit nicht förmlich in dem Gesetzentwurfe eingeschaltet werden; allein es wird vielleicht zur Beruhigung gereichen, daß die Regierung kein Bedenken tragen wird, in dieser Masse die untern Verwaltungsbehörden bei der Publication der Armenordnung anzuweisen, damit die Gemeinden und Heimathsbezirke, die hierauf einzugehen gesonnen sein sollten, von ihnen hieran nicht behindert werden, und es dürfte wohl hierdurch der Stein des Anstoßes gehoben sein, wodurch die Annahme des Majoritätsgutachtens der Deputation gehindert wird. Es hat schon der Abg. Eisenstück diese Bemerkung gemacht, welche ich hierdurch von Seiten der Regierung bestätigen kann. Zu bedauern wäre es allerdings, wenn an dieser Differenz das ganze Gesetz scheitern sollte, was auch bereits vom Abg. D. v. Mayer bemerkt worden ist, und die Regierung kann nur wünschen, daß dem Majoritätsgutachten von Seiten der Kammer beigetreten wird.

Abg. Scholze: Unter diesen Umständen trete ich der Majorität bei.

Abg. Braun: Ich kann nicht leugnen, daß ich mich An-